

ZH_OBERGERICHT RT220155 vom 6. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220155

FR: ZH_OBERGERICHT RT220155 du 6 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220155 del 6 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil und Verfügung vom 6. September 2022 schrieb das Bezirksgericht Uster (Vorinstanz) das Rechtsöffnungsverfahren in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Uster (Zahlungsbefehl vom 13. Juni 2022) im Umfang der betriebenen Forderung und der Betreuungskosten ab und erteilte sodann der Gesuchstellerin in der nämlichen Betreuung definitive Rechtsöffnung für Kosten und Entschädigung gemäss dieser Entscheidung; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten des Gesuchsgegners geregelt (Urk. 12 = Urk. 15). b) Gegen diesen ihm am 9. September 2022 zugestellten (Urk. 13) Entscheidung erhob der Gesuchsgegner am 19. September 2022 fristgerecht Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 14 S. 2): "1. Es seien die Urteile des Bezirksgerichts Uster vom 6. September 2022 (GeschäftsNr. EB220265-I, EB220266-I) vollumfänglich aufzuheben und der Beschwerdegegnerin die definitive Rechtsöffnung in Betreuung Nr. 1, 2 Betreibungsamt Uster, zu verweigern. Eventualiter sei das Urteil an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 2

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin zuzüglich MWST.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 1'912.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 100.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.